

Straßenverkehrsrecht bei gewerblichen Transporten in der Landwirtschaft

Mit Fahrzeugen, die vorwiegend für land- oder forstwirtschaftliche (lof) Zwecke eingesetzt werden, werden vermehrt auch rein gewerbliche Transporte von Landwirten, Lohnunternehmern oder Speditionen durchgeführt.

WICHTIG: Ein gewerblicher Transport ist jede entgeltliche und reine Beförderung, die nicht im Zusammenhang mit einer anderen Dienstleistung steht!

• Fahrzeugbauarten

Die Fahrzeuge erhalten, gemäß dem systematischen Verzeichnis der Fahrzeug- und Aufbauarten (§ 2 FZV), eine Schlüsselnummer. Im alten Fahrzeugschein ist sie in der Zeile „1“ enthalten, in der neuen Zulassungsbescheinigung Teil I ist sie in der Zeile mit dem Buchstaben „J“ und „4“ zu finden

Zugmaschinen



Zugmaschine / Ackerschlepper
Zugmaschine / Geräteträger

891000 (alt 8710) oder
892000 (alt 8720)



Zugmaschinen mit verkürzter Ladefläche: Zugmaschine 8700 o.
Zugmaschine / Ackerschlepper 891000 (alt 8710) z.B. Unimog.

Anhänger

Alle Anhänger, die für den gewerblichen Transport eingesetzt werden, müssen **ab 6 km/h** eine Zulassung haben und unterliegen damit der Überwachungspflicht und benötigen eine Haftpflichtversicherung.

LKW und Sattelzugmaschinen



Sattelaufleger und Anhänger können im Rahmen des Anhängerzugschlages von der Kfz-Steuer (§ 10 Kfz-Steuergesetz) befreit werden.

• Kfz Steuer

Bei gewerblichen Transporten sind die eingesetzten Fahrzeuge (Zugmaschinen, Anhänger, LKW, etc.) nach Dauer des Einsatzes für jeden angebrochenen Monat eines Jahres zu versteuern. Werden Fahrzeuge eingesetzt, die sonst im lof Betrieb steuerbefreit sind, müssen auch diese für mindestens einen Monat versteuert werden. Bei diesen kurzfristigen gewerblichen Einsätzen muss das grüne Kennzeichen nicht gegen ein schwarzes Kennzeichen getauscht werden. Beim zuständigen Hauptzollamt ist die Versteuerung der Fahrzeuge vor dem Einsatz formlos zu melden. Werden die Fahrzeuge mehrere Monate für gewerbliche Tätigkei-

ten genutzt, kann das Hauptzollamt eine jährliche Versteuerung mit schwarzen Kennzeichen vorschreiben.

• Hauptuntersuchung (HU) und Sicherheitsprüfung (SP)

Die genannten zugelassenen Kfz und Anhänger müssen bis zu einer bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (bbH) von 40 km/h nur alle zwei Jahre zur HU. Über 40 km/h bbH sind für Zugmaschinen u. LKW mit mehr als 7,5 t und Anhänger mit mehr als 10 t zulässiger Gesamtmasse jährlich die HU und halbjährlich die SP durchzuführen.

• Fahrerlaubnis

Unabhängig von der bbH der Fahrzeuge ist für **gewerbliche Transporte** die Klasse C/CE vorgeschrieben und der Fahrzeugführer muss mindestens 21 Jahre alt sein. Ausnahme ab 18 Jahre bei: Ausbildung zum Berufskraftfahrer, Fachkraft im Fahrbetrieb oder Besitz Grundqualifikation nach Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz.

Ausnahme: Die Beförderung von gewerblich eingestuften lof Erzeugnissen o. lof Bedarfsgütern als Biomasse (Silomais zur Biogasanlage, Getreide zum Landhändler, Gärreste zum Acker, etc.) mit lof Zugmaschinen und deren Anhängern ist mit der **Klasse L oder T** möglich!

• Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

Das Ordnungsrecht des Straßengüterverkehrs ist im GüKG geregelt und gilt für Beförderungen mit Kfz, deren zulässige Höchstmasse (zHM) einschließlich Anhänger **3,5 t** übersteigen.

Geschäftsmäßiger Güterverkehr § 1 GüKG - liegt vor, wenn:

- der Transporteur über einen Agrardienst (Spediteur) Beförderungen durchführt; dies gilt dann auch für das Transportieren und Ausbringen von Gülle, Kartoffelfruchtwasser oder Klärschlamm,
- Beförderungen für Gewerbebetriebe (u. a. Bauunternehmer) oder Kommunen (z.B. Klärschlamm).

Auflagen des geschäftsmäßigen Güterverkehrs:

Erfordert eine Erlaubnis der Behörde und beinhaltet u. a.:

- Sachkunde und Zuverlässigkeit des Unternehmers,
- finanzielle Leistungsfähigkeit,
- Güterschaden-Haftpflichtversicherung,
- Marktzugang.

Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke.

Die beförderten Güter sind Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen oder instand gesetzt. Die Beförderung erfolgt mit eigenem Personal, für eigene Zwecke des Unternehmens und wenn die Beförderung nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellt. Der Werkverkehr kann ohne Erlaubnis durchgeführt werden, ist aber beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) anzeigepflichtig.

• Gesetz zur Berufskraftfahrerqualifikation (BKrfQG)

Die Qualifikation ist nur für Fahrzeuge erforderlich, die mit den Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C oder CE gefahren werden. Das Gesetz gilt für Kraftfahrer, die Kfz und Kombinationen mit mehr als

3,5t Gesamtmasse im **gewerblichen Güterverkehr und Werkverkehr** einsetzen. Ausgenommen sind Kfz bis 45 km/h bbH, SfA sowie Kfz, die zu Reparatur- und Wartungszwecken eingesetzt werden.

Fahrzeugführer, müssen über eine Grundqualifikation verfügen, die über Weiterbildungsmaßnahmen und Prüfungen erworben werden kann. Personen, die vor dem 10.09.2009 über die entsprechende Fahrerlaubnisklasse verfügen, haben automatisch diese Grundqualifikation. Zusätzlich zur Grundqualifikation müssen alle erwähnten Fahrzeugführer im Abstand von fünf Jahren Weiterbildungsschulungen durchführen.

• Autobahnmaut

Die Autobahnmaut bezieht alle Kfz oder Fahrzeugkombinationen in die Gebührenpflicht ein, die **ausschließlich für die Güterbeförderung** bestimmt sind und deren zulässige Gesamtmasse **mindestens 12 t** beträgt.

• Kontrollgeräte

Die Kontrollgeräte sind vorgeschrieben für Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse einschließlich Anhänger über 3,5 t. Mit **Kontrollgeräten** lassen sich **Geschwindigkeiten, Lenk- und Ruhezeiten** feststellen.

Ausnahmeregelungen vom Kontrollgerät

(EG VO 561/2006 u. EWG VO 85) **Freigestellt sind:**

- **Fahrzeuge** mit einer bbH **bis zu 40 km/h** (Art. 3), Buchstabe b VO (EG) Nr. 561/2006 bzw. § 57 a Abs. 1 Nr. 1 StVZO)
- **Selbstfahrende Arbeitsmaschinen** im Sinne § 2 Nr. 17 FZV

Weitere Ausnahmen nach § 18 FPersV:

- Fahrzeuge, die in einem **Umkreis von 250 Kilometern** vom Standort des Unternehmens zum Transport von **Gülle** verwendet werden.
- Fahrzeuge die zur Straßenunterhaltung (**z. B. Winterdienst**) eingesetzt werden.

Treffen die Ausnahmeregelungen nicht zu, sind während der Fahrt die Fahrerkarte (Digitaler Tachograph) bzw. die Schaublätter (Tachoscheiben) der vorausgehenden 28 Tage mitzuführen. Ist eine lückenlose Dokumentation über Fahrerkarte/Tachoscheibe nicht möglich, ist für die fehlenden Zeiten der maschinenschriftlich ausgefüllte Vordruck der BAG mitzuführen.

Der digitale Tachograph (EG VO Nr. 561/2006)

Für den Betrieb digitaler Tachographen sind die Fahrer-, Unternehmer- u. Werkstattkarte erforderlich. Ab dem 01.05.2006 wird nur noch der digitale Tachograph in Neufahrzeuge eingebaut.

FB Landtechnik

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Dipl.-Ing. agr. Martin Vaupel, Tel. 0441 801-691 Fax -319
Martin.Vaupel@LWK-Niedersachsen.de

Stand: November 2014
Weitere Informationen finden Sie im AID-Heft Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr

Gewerbliche Transporte

	mit Zugmaschine über 7,5 t und Anhänger über 10 t		mit LKW / Sattelzugmaschine
	≤ 40 km/h bbH	> 40 – 60 km/h bbH	
Vorschrift			
Zulassung Zugmaschine	Ja	Ja	Ja
Zulassung Anhänger	Ja, ab 6 km/h	Ja, ab 6 km/h	Ja
Kfz Steuer	Ja, mind. für 1 Monat versteuern	Ja, mind. für 1 Monat versteuern	Ja, Anhänger/Auflieger Nein, gemäß § 10 Kfz-Steuerge- setz
Haftpflichtversicherung	Ja	Ja	Ja
Überwachung	Alle 2 Jahre HU	jährlich HU halbjährlich SP	jährlich HU halbjährlich SP
Fahrerlaubnis	Klasse CE, ab 21 Jahre Ausnahme: Transport gewerblicher eingestuf- ter lof Erzeugnisse o. Bedarfsgüter mit Klasse L oder T ab 16 Jahre	Klasse CE, ab 21 Jahre Ausnahme: Transport gewerblicher eingestuf- ter lof Erzeugnisse o. Bedarfsgüter mit Klasse T ab 18 Jahre	Klasse CE, ab 21 Jahre Ausnahme: ab 18 Jahre bei Ausbildung zum Berufs- kraftfahrer, Fachkraft im Fahrbetrieb oder Besitz Grundqualifikation nach Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz
Erlaubnis Güterverkehr (GüKG)	Ja	Ja	Ja
Berufskraftfahrer Qualifizierung	Nein, weil Kfz < 45 km/h bbH	Ja, Ausnahme: Transport gewerblicher eingestuf-ter lof Erzeugnisse o. Bedarfsgüter mit Klasse T	Ja
Kontrollgerät Lenk- und Ruhezeiten	Nein, weil Kfz ≤ 40 km/h bbH	Ja	Ja
BAB-Maut Fahrzeuge über 60 km/h	Nein	Nein	Ja, bei mehr als 12 t